Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 05. Dezember 2011

Seite 74

Nr. 18

Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
"Biomedizinische Technologie"
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 25.11.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NW S. 516) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Präambel

Mit der nachstehenden Fachprüfungsordnung wird beabsichtigt, sämtliche Abläufe und Arbeitsschritte so festzulegen, damit die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungsbetrieb für den Studiengang "Biomedizinische Technologie" geregelt wird. Dabei orientieren sich sämtliche Ausführungen an der einheitlichen Zielsetzung der Erreichung eines möglichst hohen Maßes an "Studierbarkeit". Sollte sich in der späteren Praxis heraus stellen, dass Passagen der Fachprüfungsordnung gewisse Abläufe, die zur Prüfungsorganisation zu regeln notwendig sind, nicht oder nur unzureichend beschrieben wurden oder gar Änderungen der Formulierung erforderlich erscheinen lassen, so sind sämtliche Anpassungen wieder vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Herstellung einer möglichst studienfreundlichen Prüfungsordnung zu bewerten. Gleiches gilt sinngemäß auch bei Interpretationsspielraum bzw. -differenzen im Hinblick auf die Auslegung von Passagen der Prüfungsordnung.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in dem Studiengang Biomedizinische Technologie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Medizintechnik, den dazugehörigen Naturwissenschaften wie zum Beispiel der Medizinische Physik und der Molekularen Genetik sowie der Informatik vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem Bachelorstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang Biomedizinische Technologie den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (credit points) pro Semester der Regelstudienzeit. In diesem Rahmen wird ein Auslands- oder Praxissemester absolviert, für welches 30 Leistungspunkte vergeben werden. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 144 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich, 52 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich und 14 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.

- (2) Aus Modulprüfungen können nur Leistungspunkte erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des Bachelorstudiengangs Biomedizinische Technologie ist.
- (3) Sobald insgesamt 210 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.
- (4) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang.

§ 4 Bachelorarbeit

- Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit ist beim Campus Office aktenkundig zu machen.
- (2) Konkretisierungen und Erweiterungen des Modulangebots in den Wahlpflichtbereichen werden im Modulhandbuch unter der entsprechenden Zuordnung aufgeführt. So gekennzeichnete neue Module werden Bestandteil des Studienplans und gelten auch alle Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2010/2011 aufgenommen oder gemäß § 5 diesen Studienverlauf gewählt haben.
- (3) Die in Absatz 4 vorgenommene Untergliederung der Module in Submodule ist nicht abschließend. Eine weitere Untergliederung des Modulangebots in Submodule für die höheren Fachsemester kann vorgenommen werden. Diese Untergliederung gilt dann auch für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2010/2011 aufgenommen oder diesen Studienverlauf gemäß § 5 gewählt haben.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

einem	Pflichtbereich	im	Umfang	von	144	Leistungspunkten	mit	Modulprüfungenr	
Mo	dulen:								

a.) Informatik und Mathematik I Submodule:

- Mathematik 1

- Informatik 1

b.) Biologische und naturwissenschaftliche Grundlagen Submodule

13 LP

9 LP

- Medizinische Physik

- Biologie

- Chemie

c.) Elektrotechnik d.) Steuerungskompetenzen I e.) Informatik und Mathematik II

4 LP 4 LP 10 LP

11 LP

5 LP

4 LP

9 LP

10 LP

4 LP

Submodule:

- Mathematik II

- Informatik II

f.) Biomedizinische und medizintechnische Grundlagen Submodul:

- Praktikum

g.) Mess- und Regeltechnik

- Submodul: Praktikum

h.) Projektmanagement/Steuerungskompetenzen II

i.) Informatik und Mathematik III

j.) Medizinische Technik

Submodule:

- Praktika k.) Molekulare Genetik

Submodule:

Molekulare Genetik

r.) Qualitätssicherung und Produktrecht

- Praktikum

I.) Projektmanagement/Steuerungskompetenzen III 8 LP m.) Gerätebau 6 LP 6 LP n.) Lebensumgebung o.) Steuerungskompetenzen IV 71P p.) Projektarbeit einschl. Projektseminar 16 LP q.) Unternehmerisches Handeln 8 LP

einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 52 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in jeweils einem der nachfolgend aufgeführten Modu-

1. Studienschwerpunkte I und Mathematik

10 LP

6 LP

10 LP

a.) Informatik

b.) Medizintechnik c.) Diagnostik

2. Studienschwerpunkte II 6 LP

a.) Informatik

b.) Medizintechnik

c.) Diagnostik

3. Studienschwerpunkte III

a.) Informatik

b.) Medizintechnik

c.) Diagnostik

30 LP 4. Praxis-/Auslandssemester

a). Praxissemester

b.) Auslandssemester

Innerhalb der Studienschwerpunkte II und III haben die Studierenden jeweils Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren. Die Veranstaltungen werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Bachelor-Studiengangs, die ihr Studium ab Wintersemester 2010/2011 aufgenommen und wahlweise auch für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 25.11.2011 am 05.12.2011.

Hamm, den 05. Dezember 2011

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

